

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 15.10.2019

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels  
(Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

## Artikel 1

## Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Nach Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird der folgende Artikel 6 c angefügt:

## „Artikel 6 c

## Klimaschutz und Klimaanpassung

In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert Folgen des Klimawandels.“

## Artikel 2

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

## § 1

## Zweck

(1) <sup>1</sup>Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen einen angemessenen und wirksamen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. <sup>2</sup>Das Gesetz schafft darüber hinaus einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen. <sup>3</sup>Das Land leistet seinen Beitrag im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz sowie seiner sonstigen Handlungsmöglichkeiten.

(2) <sup>1</sup>Mit diesem Gesetz werden Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente des Landes geschaffen. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit und die Sozialverträglichkeit werden berücksichtigt.

(3) Das Land wird darüber hinaus Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere die Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zum Technologietransfer in den Markt, in einem technologieoffenen Ansatz, im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern und unterstützen.

## § 2

## Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Soweit europa- oder bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. <sup>2</sup>Soweit die Belange des Klimaschutzes oder der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

## § 3

## Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O). <sup>2</sup>Die Treibhausgase werden gemäß ihrem Treibhausgaspotenzial umgerechnet in CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

(2) Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Gesamtverbrauch ist der kumulierte Verbrauch an Strom oder Heizenergie, der in allen Liegenschaften [in kWh] innerhalb von zwölf Monaten anfällt. <sup>2</sup>Der Verbrauch an Heizenergie wird dabei mit einem regionalen Klimafaktor multipliziert (Witterungsbereinigung).

(4) Abnahmestelle bezeichnet eine Einrichtung, an der über eine festgelegte Dauer ein Verbrauchswert aufgezeichnet werden kann.

(5) Kohlenstoffreiche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Moorböden und weitere kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz.

(6) Sektoren im Sinne dieses Gesetzes sind die Energiewirtschaft, die Industrie, der Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, und die Abfallwirtschaft.

## § 4

## Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtsumme der jährlichen Treibhausgasemissionen in Niedersachsen (Gesamtemissionen) soll bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. <sup>2</sup>Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 angestrebt. <sup>3</sup>Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. <sup>4</sup>Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Ziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden und hierzu auf Bundesebene entsprechende Schritte eingeleitet werden, so leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein.

(2) Bis zum Jahr 2050 wird die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien angestrebt.

(3) <sup>1</sup>Für den Bereich der Landesverwaltung wird bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der jährlichen Treibhausgasemissionen um 70 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 angestrebt. <sup>2</sup>Bis zum Jahr 2050 soll eine weitestgehend klimaneutrale Landesverwaltung erreicht werden.

(4) Alle Sektoren haben zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele Beiträge zu leisten.

(5) Kohlenstoffreiche Böden sollen in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und vermehrt werden.

(6) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

(7) Die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen sind durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern.

## § 5

### Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte sind bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 6 kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung zu.

(3) <sup>1</sup>Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 7 kommt einer vorsorgenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft sowie des Boden- und Naturschutzes sind die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

## § 6

### Instrumente

(1) <sup>1</sup>Zur Erreichung der Ziele aus § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 beschließt die Landesregierung ein Maßnahmenprogramm mit den Schwerpunkten Energie und Klimaschutz. <sup>2</sup>Die Koordinierung der Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien. <sup>3</sup>Inhalte des Programms sind insbesondere:

1. Zwischenziele zur Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2050,
2. Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien, die in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Zielen stehen,
3. ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung im Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen erfasst und einen Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert, der in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 3 genannten Zielen steht.
4. Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 5, § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Ziele leisten können.

<sup>4</sup>Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms sind die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Programme des Landes können einbezogen werden.

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie) unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.

(3) Die Instrumente gemäß Absatz 1 und 2 werden auf Basis eines Monitorings nach § 12 alle fünf Jahre fortgeschrieben.

## § 7

## Berichterstattung durch Kommunen

(1) Die Kommunen stellen erstmals für das Jahr 2022, anschließend alle drei Jahre einen Energiebericht auf und machen diesen der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Der Energiebericht besteht mindestens aus folgenden Inhalten:

1. Darstellung des Gesamtverbrauchs an Strom und Heizenergie;
2. Darstellung des Jahresverbrauchs jeder Liegenschaft, für die aufgrund von separaten Abnahmestellen Einzeldaten vorhanden sind bezogen auf die genutzte Gebäudefläche;
3. Darstellung der Kosten, die für die Gesamtverbräuche nach Nr. 1 anfallen;
4. Darstellung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die aus den Gesamtverbräuchen nach Nr. 1 resultieren;
5. Darstellung der Entwicklung der Werte der Nrn. 1 bis 4 in den jeweils letzten drei Jahren spätestens im vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

## § 8

## Klimaschonende Mobilität

(1) <sup>1</sup>Das Land unterstützt die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung klimaschonende Mobilität. <sup>2</sup>Dabei kommt einer verstärkten Auslastung und höheren Effizienz der Verkehrsmittel, einer Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Nutzung weiterer Angebote von geteilter Mobilität, einer Stärkung des Schienenverkehrs sowie einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energie durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe und klimaschonender Treibstoffe besondere Bedeutung zu.

(2) Das Land Niedersachsen wird stufenweise den Anteil von Schienenfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben in der Beschaffung für den landeseigenen Fahrzeugpool erhöhen und ab 2025 ausschließlich Schienenfahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschaffen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs wird das Land die Neuanschaffung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe weiter vorrangig unterstützen. <sup>2</sup>Ziel ist, eine stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs hin zur ausschließlichen Förderung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe bis 2035. <sup>3</sup>Die stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs auf klimaneutrale Antriebe schließt die weitere Förderung hocheffizienter konventioneller Antriebe (u. a. Hybridbusse, mit Biokraftstoffen oder synthetischen Kraftstoffen betriebene Busse) ein, soweit die in der EU-RL 2019/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (sogenannte Clean-Vehicle-Richtlinie) genannten Ziele eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Landes ist der Anteil von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und die Nutzung klimaschonender Treibstoffe kontinuierlich und dauerhaft im Zuge des weiteren technologischen Fortschritts bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. <sup>2</sup>Ab 2030 sollen unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung ausschließlich Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschafft werden. <sup>3</sup>Die besonderen Anforderungen der Nutzung, Nachrüstung und Erneuerung von Spezialfahrzeugen sind zu berücksichtigen.

## § 9

## Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien

Das Land unterstützt mit der Raumordnung und der Landesplanung die Möglichkeit, die zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 genannten Ziele geeigneten Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energie zur Verfügung zu stellen.

## § 10

## Erziehung, Bildung und Information

<sup>1</sup>Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern.

<sup>2</sup>Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen, Bedeutung und die Folgen des Klimawandels, Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

## § 11

## Klimakompetenzzentrum

(1) Zur dauerhaften Untersuchung, Bewertung und Dokumentation des Klimawandels und seiner Folgen in Niedersachsen sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterhält das für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständige Ministerium ein Klimakompetenzzentrum Niedersachsen.

(2) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es insbesondere,

1. regionale Klimaprojektionen zu erstellen und die Ergebnisse für Niedersachsen und seine Teilräume zu bewerten,
2. die Folgen des Klimawandels für Niedersachsen zu untersuchen und zu beurteilen sowie klimatologische Daten und Informationen zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen bereitzustellen,
3. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu entwickeln,
4. Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels zu unterhalten und
5. das Land und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beraten.

## § 12

## Berichterstattung und Monitoring durch das Land

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 und die Instrumente nach § 6 werden im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überprüft.

(2) <sup>1</sup>Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. einen durch die für die Statistik zuständige Landesbehörde zu erstellenden jährlichen Bericht über die Entwicklung der Gesamtemissionen und der Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren,
2. einen alle drei Jahre zu erstellenden Energiebericht für die landeseigenen Gebäude mit den in § 7 Abs. 2 genannten Inhalten; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für das staatliche Baumanagement zuständige Ministerium,
3. einen alle drei Jahre zu erstellenden Bericht über die durch die Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch Dienstreisen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium,
4. einen durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu erstellenden Umsetzungsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 erstellt wird.

<sup>2</sup>Der Umsetzungsbericht nach Satz 1 Nr. 4 enthält insbesondere den Umsetzungsstand der zentralen Ziele und Maßnahmen sowie eine Bewertung der Ergebnisse; die Minderungsbeiträge durch

Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung sind bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

### § 13

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

#### **A. Allgemeiner Teil:**

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der vom Menschen verursachte Klimawandel zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Er beeinflusst nicht nur die Lebensgrundlagen der heutigen, sondern beschränkt auch die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen. Um die Folgen der Klimaänderungen insgesamt noch beherrschbar zu halten, muss laut wissenschaftlicher Erkenntnis die Zunahme der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter beschränkt werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass ein darüber hinausgehender Temperaturanstieg gravierende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hätte. Die Weltgemeinschaft hat deshalb auf der 21. Weltklimakonferenz 2015 in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Da Treibhausgase zwar lokal entstehen, aber global und kumuliert wirken, sind hierzu Anstrengungen auf allen politischen Ebenen notwendig: auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Europäische Union hat für 2030 eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent (gegenüber 1990), eine Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 32 Prozent sowie eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 Prozent beschlossen. Die Europäische Kommission strebt dabei eine Erhöhung des Reduktionsziels auf der EU-Ebene für 2030 auf mindestens 55 Prozent an. Der Klimaschutzplan 2050 des Bundes legt für Deutschland ein Minderungsziel von 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 fest.

Auch Niedersachsen als wichtiges Industrie- und Energieland muss seinen Beitrag leisten. Aus diesem Grund werden im Rahmen dieses Artikelgesetzes einerseits die Niedersächsische Verfassung um eine Staatszielbestimmung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergänzt und andererseits auf einfachgesetzlicher Ebene mit dem Niedersächsischen Klimagesetz Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen und zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern festgelegt. Allerdings wird bei allen Anstrengungen zum Schutz des Klimas ein gewisses Ausmaß an Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu vermeiden sein. Auch in Niedersachsen sind schon heute klimatische Änderungen messbar und die daraus resultierenden Folgen für Mensch und Umwelt spürbar. Neben dem Klimaschutz wird durch dieses Artikelgesetz deshalb die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert.

Sowohl Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels umfassen viele Handlungsfelder. Die entsprechenden Umsetzungsinstrumente weisen unterschiedlichen Charakter auf (z. B. ökonomische, rechtliche, planerische, fiskalische oder informatorische Instrumente). Als materielle Regelungen allgemeiner Art werden daher im Rahmen des Niedersächsischen Klimagesetzes für beide Aufgaben vor allem Ziele und Grundsätze definiert und Instrumente zur Erarbeitung und Überprüfung von Maßnahmen festgelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Niedersächsischen Klimagesetzes ist eine Verpflichtung der Landesregierung zur Umsetzung der Ziele in ihrem eigenen Organisationsbereich. Insgesamt setzt dieses

Artikelgesetz damit den allgemeinen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen.

Das Gesetz soll einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen dienen, die zeigt, dass ein klimaverträgliches Wohlstandsmodell erreichbar ist und sich Klimaschutz mit Aspekten einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Sozialverträglichkeit und Versorgungssicherheit vereinen lässt.

Für Niedersachsen fehlen bisher sowohl rechtsverbindliche Klimaschutzziele als auch verbindliche Instrumente zur Erarbeitung und Überprüfung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen. Die Verbindlichkeit von Klimaschutzziele und eine kontinuierliche Erarbeitung und Evaluation von auch wirtschafts- und sozialverträglichen Maßnahmen, sind jedoch wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der im Gesetz statuierten Klimaziele. Gleichzeitig erhöht die gesetzliche Festlegung von Zielen die Transparenz, die Rechts- und Planungssicherheit und Berechenbarkeit für alle Beteiligten. Damit ist die Notwendigkeit gegeben, mit diesem Gesetzentwurf landesrechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu treffen.

Das Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die Klimapolitik des Landes, bei der ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gleichwertig nebeneinander stehen. Es legt Ziele für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest. Damit trägt es mittelbar zum Schutz des Klimas, des Bodens, des Wassers, von Natur und Landschaft sowie der Luft bei.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen und andere finanzielle Folgen

### Volkswirtschaftliche Effekte

Der globale Klimawandel hat nicht nur gravierende Folgen für Mensch und Umwelt, sondern verursacht auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Im Jahr 2006 hat der ehemalige Chef-Ökonom der Weltbank, Sir Nicholas Stern, in einem viel beachteten Bericht aufgezeigt, dass die Kosten eines ungebremsten Klimawandels mit 5 bis 20 Prozent des globalen Sozialprodukts die Kosten von aktivem Klimaschutz mit ca. 1 Prozent um ein Vielfaches übersteigen.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat berechnet, dass sich die Kosten für Klimaschäden in Deutschland bei einem ungebremsten Klimawandel bis zum Jahre 2050 auf bis zu 800 Milliarden Euro kumulieren könnten. Nach den DIW-Modellrechnungen fallen dabei die höchsten absoluten Kosten auf die Bundesländer Baden-Württemberg mit rund 129 Milliarden Euro, gefolgt von Bayern mit 113 Milliarden Euro und Niedersachsen mit 89 Milliarden Euro.

Volkswirtschaftliche Kosten der Umstellung des Energieversorgungssystems in Niedersachsen - einer zentralen ökonomischen Größe - wurden im Rahmen der Erstellung eines Energieszenarios für Niedersachsen abgeschätzt. Hierfür wurden die Kosten der Strombereitstellung einer auf 100 Prozent auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung mit den Kosten eines Business-as-Usual-Szenarios (gleichbleibender Energiemix wie im Jahr 2012) verglichen. Für das Jahr 2050 zeigt sich, dass die Kosten der Strombereitstellung inklusive der erhöhten Systemkosten innerhalb der Bandbreite der ermittelten Kosten des Business-as-Usual-Pfades liegen.

### Finanzielle Folgen für das Land

Insgesamt resultieren aus dem Klimagesetz keine direkten haushaltswirksamen Auswirkungen im Sinne von Ausgabeermächtigungen bzw. -verpflichtungen. Notwendige haushaltsrechtliche Ermächtigungen, die auf den dargestellten finanziellen Folgen basieren, bleiben den zukünftig zu treffenden haushaltsgesetzlichen Entscheidungen vorbehalten.

Die in § 4 und § 5 definierten Ziele und Grundsätze begründen unmittelbar keine finanziellen Folgen. Die finanziellen Folgen von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen des Maßnahmenprogramms nach § 6 Abs. 1 inkl. des Konzepts einer klimafreundlichen Landesverwaltung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Anpassungsstrategie (§ 6 Abs. 2) erarbeitet werden, gilt es bei der konkreten Maßnahmenplanung zu ermitteln und abzuwägen.

Das Gleiche gilt für die speziellen Regelungen zur klimaschonenden Mobilität in § 8 und die dort getroffenen Vorgaben für die künftige Förder- und Beschaffungspraxis von klimaschonenden Fahr-

zeugen durch das Land. Für die Finanzierung gegebenenfalls erforderlicher Mehrkosten der LNVG als Aufgabenträger für den SPNV und Bewilligungsbehörde für das ÖPNV-Jahresförderprogramm zur Umsetzung der Vorgaben aus § 8 Abs. 2 und 3 stehen auf gesetzlicher Basis gesichert bis 2031

Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes zur Verfügung, die aufgrund einer Dynamisierung jährlich steigen.

Der sächliche und personelle Aufwand für den Landeshaushalt durch die Ausweitung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Instrumente nach § 6, der Regelungen des § 8 und der Berichterstattung nach § 12 kann konkret nicht ermittelt werden. Notwendige haushaltsrechtliche Ermächtigungen bleiben zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Gleiches gilt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Klimakompetenzzentrums nach §11, insbesondere die Erstellung von regionalen Klimaprojektionen für Niedersachsen, den Aufbau eines Klimafolgenmonitoring sowie den Aufbau einer Beratungsstruktur für Dritte.

Durch die Berücksichtigung des Gesetzes im Vollzug (insb. § 2, § 8, § 9, §10) entstehen keine finanziellen Folgen, da keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben geschaffen werden bzw. an ohnehin stattfindende Tätigkeiten angeknüpft wird.

Auch die finanzielle Unterstützung der Gemeinden, Landkreise, anderer Träger öffentlicher Verwaltung, der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft beim Schutz des Klimas und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch das Land bleibt den jeweiligen zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Finanzielle Folgen für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung

Bei der Regelung des § 7 handelt sich um eine niedrigschwellige Anforderung zur Erfassung von Energieverbrauchsdaten in Kommunen. Bei der Erfassung der Gesamtdaten (Gesamtverbrauch, Kosten, CO<sub>2</sub>) nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 4 sind keine zusätzlichen Daten zu erheben, sondern lediglich vorhandene Daten alle drei Jahre zusammenzustellen, gegebenenfalls zu bereinigen und zu veröffentlichen. Auch eine gebäudescharfe Erfassung nach Absatz 2 Nr. 2 ist nur erforderlich, wenn entsprechende Daten bereits vorliegen.

Analysen und Fallbeispiele zeigen darüber hinaus immer wieder den engen Zusammenhang zwischen der genauen Kenntnis der Energieverbräuche und -kosten auf der einen und CO<sub>2</sub>-, Energie- und Kosteneinsparungen auf der anderen Seite. Aufgrund von Praxiserfahrungen ist davon auszugehen, dass die durch die Regelung des § 7 zu erwartenden Einsparungen den Aufwand selbst bei konservativer Schätzung übertreffen. Auf dieses erhebliche Einsparpotenzial hat schon der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2017 hingewiesen. Etwaige kommunale Mehraufwendungen werden demgegenüber zumindest die konnexitätsrechtliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Unmittelbare Kosten durch die Vorgaben in § 8 entstehen mangels Bindungswirkung für die kommunale Ebene nicht.

Finanzielle Folgen für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie gegenüber der Wirtschaft. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Rahmen des Maßnahmenprogramms können Kosten und Nutzen entstehen, die es bei der Umsetzung zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen gilt.

## **B. Besonderer Teil:**

Zu Artikel 1 Änderung der Niedersächsischen Verfassung:

Zu Artikel 6 c (Klimaschutz und Klimaanpassung):

Die Bedeutung des Klimawandels ist für Niedersachsen immens. Niedersachsen ist als Energieland deutschlandweit führend in der Windenergie, zugleich wird hier das meiste Erdgas und Erdöl in



Deutschland gefördert. Niedersachsen ist Industriestandort und Standort einer bedeutenden Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Bereits heute sind weite Bereiche Niedersachsens mit dem Klimawandel konfrontiert oder werden es zukünftig sein. Dabei werden Richtung und Ausmaß der Folgen des Klimawandels in Niedersachsen regional und in den Sektoren unterschiedlich ausfallen. Für die Klimapolitik stellen sich somit zwei Aufgaben: zum einen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels zu leisten, zum anderen, sich auf die Folgen des Klimawandels einzustellen.

Die Ergänzung der Niedersächsischen Verfassung um eine Staatszielbestimmung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung trägt diesem Umstand Rechnung.

Als objektiv-rechtlicher Verfassungssatz verpflichtet die Regelung den Staat und richtet sich an den Landesgesetzgeber, an Judikative und Exekutive. Sie ist als Auslegungshilfe oder im Rahmen von Abwägungsentscheidungen heranziehbar.

Zu Artikel 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG):

Zu § 1 (Zweck):

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes.

Durch das Gesetz leistet Niedersachsen einen Beitrag zum Schutz des Klimas. Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass es internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Anstrengungen bedarf, um das international vereinbarte Ziel zu erreichen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Das Gesetz trägt zur Einhaltung der europäischen Zielvorgaben für die Bundesrepublik Deutschland bei, die das internationale Ziel rechtsverbindlich umsetzen. Zum Klimaschutz zählen dabei sowohl die Minderung der Treibhausgasemissionen als auch der Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern.

Neben dem Klimaschutz wird durch das Gesetz die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei allen Anstrengungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen ein gewisses Ausmaß an Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu vermeiden ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen so zu gestalten sind, dass sie sozial ausgewogen sind und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie Wirtschaftskraft der niedersächsischen Wirtschaft und Industrie erhalten oder im Idealfall verbessern. Eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft schafft die Grundlage, die zu erwartenden Kosten klimaschützender Maßnahmen zu schultern und damit die notwendige Akzeptanz in der Gesellschaft zu erreichen.

Zu Absatz 3:

Innovationen und technologische Durchbrüche im Bereich klimaschützender Technologien sind für einen effektiven Klimaschutz unerlässlich. Deutschland ist in der Entwicklung klimafreundlicher Technologien technologischer Vorreiter und in wirtschaftlicher Hinsicht auf den Export von technischen Gütern und Produkten ausgerichtet. Diesen Vorsprung gilt es auch im Energieland Niedersachsen zu erhalten und auszubauen. Die Erforschung und Entwicklung von klimaschützenden Technologien ist aufgrund ihrer internationalen Skalierbarkeit für die globale Herausforderung Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Innovationen im Bereich der Vermeidung und Bindung von Treibhausgasemissionen haben einen globalen Klimaschutzeffekt bei gleichzeitiger Stärkung der Wirtschaft und Begründung einer Vorreiterrolle Niedersachsens. Die gesetzliche Verankerung der Förderung von Forschung und Entwicklung klimaschützender Technologien bildet daher einen wichtigen Aspekt des Gesetzes, der seine Entsprechung in Absatz 3 finden soll.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung des § 2 bringt das Verhältnis zu Bundes- sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck. § 2 Satz 1 stellt klar, dass, sofern abschließende bundesrechtliche Vorschriften zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorliegen, die Regelungen des Gesetzes keine Anwendung finden. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum vorsorgenden Hochwasser- und Küstenschutz im Wasserhaushaltsgesetz. Satz 2 dient der Klarstellung für die praktische Rechtsanwendung bei nicht abschließenden Regelungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzend anzuwenden. Im Übrigen haben die Regelungen dieses Gesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen als die Emissionen der Gase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O). Der Zielsetzung liegt die Quellenbilanz als wissenschaftliche Erfassungsmethode zugrunde. Diese Methode entspricht international und national anerkannten Standards. Zur Vergleichbarkeit sind die Emissionen von Methan und Distickstoffmonoxid gemäß ihres Treibhausgaspotenzials in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umzurechnen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Behörden und Einrichtungen, die vom Begriff der Landesverwaltung im Sinne des Gesetzes erfasst sind, als die unmittelbare Landesverwaltung. Damit sind die Ministerien, der Landesrechnungshof und der Präsident des Niedersächsischen Landtags erfasst, ebenso wie die den Ministerien direkt nachgeordneten zentralen Landesoberbehörden und dezentralen Fachbehörden auf Ortsebene sowie die Landesbetriebe. Nicht erfasst vom Begriff der Landesverwaltung im Sinne des Gesetzes sind somit alle Behörden der mittelbaren Landesverwaltung, d. h. Kommunen und andere Einrichtungen, wie z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Absatz 3 und 4:

Die Regelungen definieren Begriffe des § 7.

Zu Absatz 5:

In Niedersachsen werden zu Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz nach der Gebietskulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften Hochmoore, Niedermoore, Moorgleye, Organomarschen und Sanddeckkulturen gezählt.

Zu Absatz 6:

Die Regelung benennt die Sektoren im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 4 (Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung):

§ 4 normiert die Ziele des Gesetzes.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Minderungsziele für die in Niedersachsen emittierten Treibhausgase festgelegt. Die zu berücksichtigenden Treibhausgase (THG) sind in § 3 Abs. 1 definiert. Die Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen im Jahr 1990, wie er sich aus den Berechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ergibt.

Die niedersächsische Zielsetzung fügt sich in die europäischen und bundesweiten Zielfestlegungen ein, da die Ziele und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union auch auf die Zielerreichung Niedersachsens Einfluss haben.

In Niedersachsen wird bis zum Jahr 2050 eine Minderung um mindestens 80 bis 95 Prozent gegenüber den Emissionen des Basisjahres 1990 angestrebt. Das Zieljahr 2050 stellt auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene eine wichtige Vergleichsgröße dar und wird als geeigneter Referenzzeitpunkt angesehen, um das global anerkannte Ziel zu erreichen, den Anstieg der

globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die Weltgemeinschaft hat auf der 21. Weltklimakonferenz 2015 in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5°C zu begrenzen. Um die globale Erwärmung auf unter 2°C zu begrenzen, erachtet der International Panel on Climate Change in Industrienationen eine THG-Minderung von 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 als erforderlich. Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundesebene wird daher die Zielsetzung verfolgt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Das niedersächsische Ziel einer THG-Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent steht damit im Einklang mit den klimapolitischen Notwendigkeiten und den internationalen, europäischen und nationalen Zielfestlegungen. Der überproportional starke Ausbau der regenerativen Energien schafft für Niedersachsen besonders gute Voraussetzungen für die Erreichung des Ziels. Um die langfristige Zielerreichung zu kontrollieren und bei Bedarf frühzeitig gegenzusteuern, wird im Gesetz eine weitere Zielgröße für das Jahr 2030 festgelegt. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 erreicht werden.

Bei der Zielformulierung für Niedersachsen ist zu berücksichtigen, dass die Emissionen im Land teilweise dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten und diese Bereiche den entsprechenden europaweiten Minderungszielen unterliegen. Nach der Emissionshandelsrichtlinie (EU) 2018/410 beträgt die Reduktionsquote 43 Prozent gegenüber 2005. Bei der Ableitung der Treibhausgasminderungsziele in Niedersachsen müssen die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten entsprechend berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen ist allgemein üblich, auch die Klimaschutzziele des Bundes beziehen sich immer auf die Gesamtemissionen, das heißt der Bereich des Emissionshandels ist ebenfalls im Gesamtziel des Bundes enthalten. Es werden damit im Rahmen des Niedersächsischen Klimagesetzes keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Bereich des Emissionshandels eingeführt, da hier aufgrund der europarechtlichen und bundesrechtlichen Rahmen auch keine direkten Einflussmöglichkeiten bestehen. Vielmehr werden die Minderungsbeiträge aus dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten im Gesamtziel berücksichtigt.

Mit der Regelung in Satz 4 wird die Anpassung der Landesziele an etwaige Zielveränderungen auf EU-Ebene und auf Bundesebene sichergestellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung enthält das Ziel des Landes, die Energieversorgung des Landes bis zum Jahr 2050 bilanziell zu 100 Prozent auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Treibhausgasminderungsziele für den Bereich der Landesverwaltung festgelegt. Bis zum Jahr 2030 wird eine Minderung der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung um 70 Prozent gegenüber dem Stand des Jahres 1990 angestrebt. Bis zum Jahr 2050 soll weitestgehend Klimaneutralität erreicht werden. Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich des sparsamen Einsatzes von Energie und zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz bewusst und wird diese auch weiterhin wahrnehmen.

Anders als in anderen Sektoren wird durch die Landesverwaltung fast ausschließlich energiebedingtes CO<sub>2</sub> emittiert. Andere Treibhausgase oder Prozesse spielen nur eine untergeordnete Rolle. Gegenüber 1990 konnte im Bereich der Landesverwaltung bereits eine Reduktion erreicht werden. Diese Reduktion ist u. a. auf energetische Sanierungen im Rahmen der Bauunterhaltung und auf gezielte Maßnahmen im Rahmen verschiedener Sanierungsprogramme zurückzuführen.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass alle Sektoren Beiträge zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 genannten Klimaschutzziele zu leisten haben. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Europäischen Klimaschutzverordnung (EU) Nr. 2018/842 zur Treibhausgasminderung in Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels notwendig.

Zu Absatz 5:

Neben den direkten Treibhausgasemissionen tragen auch die Emissionen, die aus natürlichen Kohlenstoffspeichern freigesetzt werden, zum Klimawandel bei. Moore und weitere kohlenstoffreiche Böden stellen große Speicher für atmosphärischen Kohlenstoff dar. In naturnahen, nassen Standorten wird hier der im Torf gespeicherte Kohlenstoff dauerhaft erhalten. Bereits vor Jahrhunderten wurde in Niedersachsen die Moorkultivierung begonnen; noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurden letzte Moorflächen kultiviert. Grundvoraussetzung für die Nutzung war eine Entwässerung der Moore. Durch die Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung von kohlenstoffreichen Böden werden infolge der oxydativen Zersetzung der Torfe v. a. klimawirksames Kohlendioxid und, in geringerem Umfang, Lachgas freigesetzt. Die Treibhausgasemissionen aller kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen werden auf 10,6 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalente (ohne Torfnutzung) pro Jahr geschätzt. Dies entspricht 11 Prozent der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen.

Für den Bereich der kohlenstoffreichen Böden wird eine qualitative Zielsetzung formuliert. Ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz besteht darin, die kohlenstoffreichen Böden so weit wie möglich zu erhalten, wieder herzustellen oder nachhaltig zu verbessern.

Zu Absatz 6:

Wälder sind neben den Mooren die wirksamsten terrestrischen Kohlenstoffspeicher. Holz besteht zu 50 Prozent aus Kohlenstoff und für jedes Kilogramm Holz werden der Atmosphäre rund 2 kg CO<sub>2</sub> entnommen. Anders als in der Landwirtschaft dauert der Produktionsprozess viele Jahrzehnte und entsprechend lang ist die Kohlenstoffbindung im Wald. Einen mindestens ebenso großen Kohlenstoffspeicher wie die lebende oberirdische Baumbiomasse weisen die Waldböden auf. Hinsichtlich der Speicherleistung von Wald und Holz ist eine exakte und vor allem vergleichbare Quantifizierung aus methodischen Gründen derzeit noch schwierig. Aus diesem Grund wird für diesen Bereich ebenfalls eine qualitative Zielsetzung formuliert. Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

Zu Absatz 7:

Neben dem Schutz des Klimas formuliert Absatz 7 den zweiten zentralen Gesetzeszweck, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zu § 5 (Grundsätze):

§ 5 konkretisiert in Form von Grundsätzen diejenigen Belange, denen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes nach § 4 eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Verwirklichung der Klimaschutzziele auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert als zentrale Handlungsfelder zur Senkung der Treibhausgasemissionen die Energieeinsparung, die Steigerung der Energieeffizienz bei der Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, den Ausbau erneuerbarer Energien und den hierfür notwendigen Ausbau bzw. die hierfür notwendige Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur. Hintergrund ist die Tatsache, dass derzeit etwa 80 Prozent der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen energiebedingt sind, d. h. bei der Verbrennung fossiler Energieträger zur Erzeugung von Strom, Wärme und Mobilität entstehen. Gemäß Satz 2 sind bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und 2 die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Soweit sich eine Mehrbelastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nicht vermeiden lässt, sollte die Mehrbelastung so gering wie möglich ausfallen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und der Substitution energetisch aufwendig hergestellter

Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung beim Erhalt und Ausbau der ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und des Kohlenstoffspeichers Holz und damit der Verwirklichung des Zieles des § 4 Abs. 6 eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert das in § 4 Abs. 7 formulierte Gesetzesziel, indem die besondere Bedeutung von vorsorgendem Handeln bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels hervorgehoben wird. Anhand von Modellrechnungen können heute schon zu erwartende klimatische Änderungen und deren Folgen projiziert werden. Insbesondere bei langfristigen Entscheidungen sind diese Daten vorsorgend zu berücksichtigen.

Von den in der niedersächsischen Anpassungsstrategie identifizierten Handlungsfeldern ist der Vorsorgegrundsatz insbesondere im Bereich des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft sowie des Boden- und Naturschutzes relevant. Ausdrücklich benannt wird auch die Landwirtschaft. Insbesondere die sich häufenden Trockenperioden zeigen, dass die Landwirtschaft besonders vom Klimawandel betroffen und insofern bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen ist.

Zu § 6 (Instrumente):

§ 6 benennt die Instrumente, mit denen die Ziele des Gesetzes gemäß § 4 umgesetzt werden sollen.

Zu Absatz 1:

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 bis 3 beschließt die Landesregierung ein Maßnahmenprogramm. Die Koordinierung der Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2 durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien.

Absatz 1 Satz 3 benennt ohne abschließenden Charakter die zentralen Inhalte des Programms. Zur Kontrolle der Ziele sind Zwischenziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050 festzulegen, die in Übereinstimmung mit den Zielen des § 4 Abs. 1 stehen (Nummer 1). Darüber hinaus sollen das Treibhausgasminderungsziel des § 4 Abs. 1 und die Ziele der Nummer 1 konkretisiert werden durch Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und zum Ausbau erneuerbarer Energien (Nummer 2).

Die Nummer 3 legt fest, dass zur Verwirklichung der Ziele des § 4 Abs. 3 als Bestandteil des Maßnahmenprogramms ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung erstellt werden soll, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung aus dem Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen der Landesverwaltung erfasst und einen Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert.

Schließlich sollen die in § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie die in den Nummern 1 und 2 genannten Ziele im Maßnahmenprogramm mit Maßnahmen hinterlegt werden (Nummer 4).

Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms sind die Minderungsbeiträge von Klimaschutzmaßnahmen auf Bundesebene und auf Ebene der Europäischen Union zu berücksichtigen. Damit wird abermals der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Maßnahmen ebenfalls Wirkung auf die Emissionsentwicklung in Niedersachsen zeigen. Satz 5 stellt klar, dass bestehende Programme des Landes einbezogen werden können.

Zu Absatz 2:

Niedersachsen besitzt eine umfassende Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Darin sind die für Niedersachsen relevanten Handlungsfelder definiert und die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse evaluiert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels definiert. Diese Strategie soll in Abhängigkeit neuer wissenschaftlicher Kenntnisse weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass das Maßnahmenprogramm gemäß Absatz 1 und die Anpassungsstrategie gemäß Absatz 2 auf Basis eines Monitorings nach § 12 alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Diese periodische Fortschreibung stützt die Funktion des Monitoring als Erfolgskontrolle und dient der Anpassung an geänderte Erkenntnisse oder Verhältnisse.

Zu § 7 (Berichterstattung durch Kommunen):

Diese niedrigschwellige Regelung soll Transparenz über die kommunalen Energieverbräuche und -kosten sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den und für die Kommunen schaffen. Darauf aufbauend sollen Handlungsbedarfe und Einsparpotenziale identifiziert werden. Analysen und Fallbeispiele zeigen den engen Zusammenhang zwischen der genauen Kenntnis der Energieverbräuche und -kosten auf der einen und CO<sub>2</sub>-, Energie- und Kosteneinsparungen auf der anderen Seite. Kommunen emittieren bundesweit jährlich etwa 30 Millionen t CO<sub>2</sub>. Auf die kommunalen Liegenschaften, d. h. den Betrieb von rund 186 000 öffentlichen Gebäuden, entfallen dabei mehr als zwei Drittel dieser Emissionen. Für die Strom- und Wärmeversorgung entstehen den Gemeinden jährlich Kosten in Höhe von rund 3 Milliarden Euro. Bei genauer Kenntnis über Verbräuche können bereits mit Umsetzung nicht- oder geringinvestiver Maßnahmen im Gebäudebestand bis zu 15 Prozent der jährlichen Energiekosten eingespart werden. Entsprechend hoch ist auch der Beitrag zum Klimaschutz. Der Landesrechnungshof Niedersachsen weist in seinem Kommunalbericht 2017 auf das erhebliche Kosteneinsparpotenzial hin. Kommunen seien daher schon kommunalverfassungsrechtlich dazu verpflichtet, den Verbrauch und die Beschaffung der Energieträger zu optimieren (Wirtschaftlichkeitsgebot des § 110 Abs. 2 NKomVG). Eine Empfehlung des Landesrechnungshofs ist deshalb, die Gebäude- und Energieverbrauchsdaten zielgerichtet zu erfassen und auszuwerten. Soweit darüber hinausgehend ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht verbunden sein sollte, ist dieser aufgrund des geringen Aufwandes und des hohen Nutzens auch für die Kommunen direkt sowie im Hinblick auf den Verfassungsrang des Klimaschutzes gerechtfertigt.

Um den Aufwand für die Kommunen so gering wie möglich zu halten, wird eine gebäudescharfe Erfassung in der gesetzlichen Regelung nur verlangt, wenn entsprechende Daten bereits vorliegen. Ansonsten umfasst die Anforderung des Paragraphen lediglich eine Erfassung der Gesamtdaten (Gesamtverbrauch, Kosten, CO<sub>2</sub>).

Die Wirkung der Verpflichtung wird zum Jahr 2022 aufgenommen. So kann die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) vor dem Greifen der Verpflichtung das von ihr geplante Beratungsangebot an die Kommunen bewerben und einsetzen.

Zu § 8 Klimaschonende Mobilität:

§ 8 enthält spezifische Regelungen für die Klimapolitik des Landes im Verkehrssektor und legt die Ziele des Landes für den Klimaschutz im Bereich der Mobilität fest. Damit wird der besonderen Bedeutung von Verkehr und Mobilität in der Gesellschaft Rechnung getragen und gleichzeitig die Notwendigkeit verdeutlicht, zur Erreichung der Klimaziele durch Maßnahmen für eine klimaschonende Mobilität einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Nach Erhebungen des Umweltbundesamtes (UBA) auf nationaler Ebene besteht im Verkehrssektor besonderer Handlungsbedarf, da sich die Treibhausgasemissionen 2018 mit rund 163 Millionen t noch immer auf dem Niveau von 1990 bewegt haben. Bezogen auf das Jahr 1990 sieht das UBA die Einsparnotwendigkeit im Verkehr bis zum Jahr 2030 bei gut 40 Prozent. Während § 8 Abs. 1 allgemeine klimapolitische Zielsetzungen für den Verkehrsbereich insgesamt trifft, enthalten die Absätze 2 bis 4 besondere Regelungen für die Bereiche Schienenverkehr (Absatz 2), öffentlicher Personennahverkehr (Absatz 3) sowie Beschaffung von Fahrzeugen des Landes (Absatz 4).

Zu Absatz 1:

§ 8 Abs. 1 formuliert das für die Erreichung des Gesetzeszwecks allgemeine Ziel einer Entwicklung in Richtung klimaschonende Mobilität im Verkehrsbereich und schreibt deren Unterstützung durch das Land fest. Klimaschonende Mobilität umfasst dabei als Oberbegriff eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Handlungsansätze. Ohne eine abschließende Aufzählung vorzunehmen, werden im Gesetz als besonders bedeutsam konkret genannt:

- Verbesserungen bei der Auslastung und Effizienz der einzelnen Verkehrsmittel allgemein,
- eine gezielte Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerkehr als besonders klimafreundlicher Form der Mobilität durch die Schaffung noch attraktiverer Rahmenbedingungen,

- die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf Straße und Schiene,
- eine Stärkung des besonders klima- und umweltverträglichen Schienenverkehrs auch im Bereich des Gütertransports sowie
- die Nutzung von Angeboten geteilter Mobilität wie Car-Sharing sowie das sogenannte RideSharing und RidePooling, d. h. die gemeinsame Nutzung eines Fahrzeuges für den Transport von Personen mit gleichem oder ähnlichem Fahrtziel, oft unter Einbindung von EDV-Programmen und Algorithmen zur digitalen Buchung, Disposition und Fahrtrouten-Bestimmung.

Außerdem wird die Bedeutung einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energie durch die Nutzung alternativer Antriebe und klimaschonender Treibstoffe zur Treibhausgasminderung betont.

Insgesamt bedarf es einer kontinuierlichen Veränderung des Modal Split hin zu den o. g. klimaschonenden Verkehrsmitteln. Der Modal Split bildet die prozentuale Verteilung des Personen- und Güterverkehrs auf verschiedene Verkehrsmittel ab. Er ist Folge des Mobilitätsverhaltens der Menschen und der wirtschaftlichen Entscheidungen von Unternehmen.

Die Zielsetzungen beziehen sich nicht allein auf den Individualverkehr im Bereich Personen- und Güterverkehr sondern gleichermaßen auch auf den öffentlichen Verkehr.

Zu Absatz 2:

§ 8 Absatz 2 enthält besondere Verpflichtungen für das Land hinsichtlich der künftigen Beschaffung von klimaschonenden Fahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), die zu 100 Prozent im Eigentum des Landes steht, ist neben der Region Hannover und dem Regionalverband Großraum Braunschweig der größte der drei Aufgabenträger für den SPNV in Niedersachsen. Sie nimmt diese Aufgabe für das Land in allen übrigen Landesteilen wahr. Die LNVG hat in der Vergangenheit mit Fördermitteln des Landes eine große Anzahl an Personenzügen für den Nahverkehr beschafft und damit einen landeseigenen Fahrzeugpool aufgebaut. Die Poolfahrzeuge werden den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der Ausschreibung von Verkehrsleistungen zur Miete gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht es einer größeren Anzahl von Bietern, sich an den Ausschreibungen der LNVG für Verkehrsleistungen zu beteiligen, weil durch den Fahrzeugpool eine (Vor-)Finanzierung hoher Investitionskosten für die Fahrzeugbeschaffung entbehrlich wird. Auf diesem Wege konnten in der Vergangenheit durch die LNVG große Wettbewerbserfolge und geringere Kosten für die Leistungserbringung erreicht werden.

Das Land ist bereits heute bestrebt, für den landeseigenen SPNV-Fahrzeugpool der LNVG die Beschaffung von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben vorzusehen. Als leuchtendes Beispiel kann dabei die Bestellung von 14 Brennstoffzellen-Triebwagen gelten, die mit Wasserstoff klimaneutral und CO<sub>2</sub>-emissionsfrei betrieben und Reisende ab Dezember 2021 auf der nicht elektrifizierten Strecke zwischen Cuxhaven, Bremerhaven, Bremervörde und Buxtehude anstelle der bisherigen Dieseltriebwagen befördern werden. Seit September 2019 läuft dort bereits sehr erfolgreich der weltweit erste Einsatz von entsprechenden Brennstoffzellen-Prototypen im SPNV.

Der landeseigene Fahrzeugpool bietet im Rahmen seiner künftigen Fortsetzung sehr gute Einflussmöglichkeiten für eine gezielte Umstellung auf klimaschonende treibhausgasarme und -freie Antriebsformen im SPNV. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bereits beschaffte Poolfahrzeuge für eine Lebensdauer von 30 Jahren oder länger ausgelegt sind. Außerdem ist der Schienenverkehr trotz des teilweisen Einsatzes von konventionell mit Diesel betriebenen Fahrzeugen mit Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) im Personennahverkehr von 60 g/Pkm bzw. im Fernverkehr von 36 g/Pkm (Stand 2017) deutlich klimaschonender als der PKW-Verkehr mit Treibhausgasemissionen von 139 g/Pkm. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten stellt die gesetzliche Regelung bei der Beschaffung für den Fahrzeugpool ausdrücklich auf eine Verpflichtung zur stufenweisen Erhöhung des Anteils von Schienenfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben ab. Spätestens ab 2025 darf das Land allerdings ausschließlich SPNV-Fahrzeuge beschaffen, die über klimaschonende Antriebe verfügen.

Zu Absatz 3:

§ 8 Abs. 3 enthält Vorgaben für die Förderung des ÖPNV durch das Land. Bereits heute unterstützt das Land im Rahmen der Förderung die Anschaffung klimaschonender ÖPNV-Fahrzeuge durch besondere Berücksichtigung der bei der Beschaffung anfallenden Mehrkosten gegenüber konventionellen Antrieben. Dieser Weg wird mit der Regelung in Absatz 3 Satz 1 konsequent weiterverfolgt.

Vorgesehen ist gemäß Satz 2 eine stufenweise Umstellung der Fahrzeugförderung im ÖPNV bis zum Jahr 2035, ab dem nur noch klimaschonende Fahrzeuge und Antriebe gefördert werden. Die Entwicklung von klimaschonenden Fahrzeugen, sowohl im SPNV als auch im straßengebundenen ÖPNV ist von hoher Dynamik geprägt. Als Ersatz für derzeit eingesetzte Dieselantriebe im Schienen- und Straßenverkehr kommen sowohl unterschiedliche klimaneutrale Antriebstechniken wie Elektro-, Gas und Wasserstoffantrieb, klimaschonende Hybridfahrzeuge als auch neue klimaschonende Techniken der Kraftstoffgewinnung, aber auch klimaschonende Emissionsminderungsmaßnahmen für Verbrennungsmotoren in Betracht. Die künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in diesen Bereichen sind derzeit noch nicht absehbar und müssen fortlaufend neu bewertet werden. Dementsprechend lässt Satz 3 zukünftig ausdrücklich auch eine Förderung von ÖPNV-Fahrzeugen mit hocheffizienten konventionellen Antrieben unter Nutzung der in diesem Bereich jeweils aktuell verfügbaren Schadstoffminderungspotenziale zu, soweit die in der sogenannten Clean-Vehicle-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) als Ziel vorgegebenen Beschaffungsquoten eingehalten werden.

Die Frage von welcher konkreten klimaschonenden Antriebsart in diesem Sinne im Rahmen der ÖPNV-Fahrzeugförderung des Landes vor Ort Gebrauch gemacht wird, steht dabei im Ermessen der zuständigen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger bzw. der Verkehrsunternehmen. Zu berücksichtigen ist dabei immer auch das Wechselspiel zwischen (Tank-)Infrastruktur und Antriebstechnologie. So sollte insbesondere der Aufwand zur Schaffung der notwendigen Tank- oder Ladeinfrastruktur immer in Relation zu dem in einer Region vorherrschenden Verkehrsgefüge und zu der regionalen Verkehrsnachfrage gebracht werden. Oberste Ziel muss es sein, den ÖPNV weiter auszubauen und durch ein wachsendes Angebot den Umstieg vom PKW auf Bus und Bahn zu befördern.

Zu Absatz 4:

§ 8 Abs. 4 enthält schließlich Vorgaben für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen durch das Land im eigenen Fuhrpark, inklusive aller Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung. Die kommunale Ebene ist nicht Adressat. Zur Erreichung der Klimaziele muss der Anteil von Fahrzeugen des Landes (PKW, LKW, Spezialfahrzeuge) mit klimaschonenden Antrieben und die Nutzung klimaschonender Treibstoffe durch das Land bis zum Jahr 2030 kontinuierlich und dauerhaft weiter gesteigert werden. Bei der Umsetzung sind gesetzgeberische Vorgaben für öffentliche klimaschonende Beschaffungen auf EU- und Bundesebene in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dort, wo sich klimaschonende Fahrzeuge im Einsatz bereits bewähren, sollen diese künftig grundsätzlich immer wieder durch Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben ersetzt werden. Darüber hinaus sind im Zuge des technologischen Fortschritts weitere zusätzliche Einsatzbereiche für Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben zu identifizieren und entsprechende Beschaffungen vorzunehmen. Ab 2030 sollen nur noch Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschafft werden. Wie bei Absatz 3 ist auch hier bei der Bewertung, was als klimaschonender Antrieb anzuerkennen ist, die technologische Entwicklung zu berücksichtigen. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen. Für Spezialfahrzeuge sind zusätzlich ihre jeweiligen besonderen Nutzungsanforderungen zu berücksichtigen.

Die Mobilitätsbedarfe der Staatskanzlei und der einzelnen Landesministerien mit ihren jeweiligen nachgeordneten Bereichen werden aufgrund der vielfältigen Aufgaben mit heterogenen Fahrzeugtypen abgedeckt. Unter Berücksichtigung der Klimaziele sind die Mobilitätsstrategien der Staatskanzlei und der einzelnen Landesministerien mit ihren jeweiligen nachgeordneten Bereichen gemäß des jeweiligen Mobilitätsbedarfs und der zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen Fahrzeugtypen weiter zu entwickeln und anzupassen. Die Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und der weitere technologische Fortschritt sind dabei zu berücksichtigen. Ein intelli-



gentes und effizientes Fuhrparkmanagement kann die kontinuierliche und dauerhafte Integration von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben begleiten und unterstützen.

Zu § 9 Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien:

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig Träger der Regionalplanung und die Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung Träger der Bauleitplanung. Beide kommunalen Träger nehmen diese beiden Aufgaben als Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises wahr. Vor diesem Hintergrund kann das Land nur über den Weg der Raumordnung und der Landesplanung mit entsprechenden Festlegungen für die regionale Planung dafür Sorge tragen, dass in hinreichendem Ausmaß die zur Erreichung der Ziele des § 4 erforderlichen Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (inkl. Repowering) planerisch gesichert werden. Dabei ist einer sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und sonstiger Freiflächen für erneuerbare Energien Rechnung zu tragen.

Zu § 10 (Erziehung, Bildung und Information):

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung sowie eine genaue Kenntnis über die zu erwartenden Folgen des Klimawandels eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und die Motivation, selbst zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Zu § 11 Klimakompetenzzentrum:

In Niedersachsen soll ein Klimakompetenzzentrum eingerichtet werden, in dem das Klimawissen in Niedersachsen gebündelt und die Klimakompetenz des Landes insgesamt gestärkt wird. Bislang existiert beim Land keine zentrale Einheit, an der dauerhaft Grundlagen im Bereich Klimawandel/Klimafolgen erarbeitet werden, etwa im Bereich der Klimamodellierung, des Klimafolgenmanagements sowie der Erarbeitung von Möglichkeiten zur Anpassung an die Folgen. Mit dem Kompetenzzentrum soll auch eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Forschungseinrichtungen in Niedersachsen gewährleistet werden (z. B. Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zu einem norddeutschen Klimaatlas, Norddeutsches Klimabüro, Climate Service Center, Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI), Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung, Deutscher Wetterdienst, Thünen-Institut und Julius Kühn-Institut). Klimaänderungen und ihre Folgen zeigen sich bisher meist noch schleichend und sind häufig erst mittel- bis langfristig spürbar. Deshalb ist es im Sinne der Daseinsvorsorge notwendig, sich heute schon auf den Klimawandel und seine Folgen einzustellen und rechtzeitig Maßnahmen zur Anpassung zu treffen. Notwendig sind dafür u. a. eine kontinuierliche Untersuchung, Bewertung und Dokumentation des Klimawandels und seiner Folgen in Niedersachsen sowie die Erarbeitung von Möglichkeiten zur Anpassung an die Folgen.

Mit dem Kompetenzzentrum soll auch die Klimakompetenz der Kommunen und besonders betroffener Akteure sowie deren Multiplikatoren (Beratung in der Landwirtschaft) gestärkt werden.

Zu § 12 (Monitoring):

Zu Absatz 1:

Mit § 12 wird ein standardisiertes Verfahren für ein Monitoring eingerichtet. Gemäß Absatz 1 sollen die im Gesetz festgelegten Ziele sowie der Umsetzungsstand der Maßnahmen kontinuierlich überprüft werden. Gleichzeitig bildet das Monitoring die Grundlage für die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms einschließlich des Konzepts einer klimafreundlichen Landesverwaltung sowie der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zu Absatz 2:

Die im Rahmen des Monitorings vorgesehenen Berichte sind in Absatz 2 definiert. Satz 1 Nr. 1 regelt die Erstellung eines jährlichen Treibhausgasberichts, der alle vom Gesetz erfassten Treibhausgase erfasst und die Emissionen den zentralen Emissionssektoren zuordnet.

Satz 1 Nr. 2 regelt die Erstellung eines dreijährlichen Energieberichts. Das Staatliche Baumanagement erfasst und wertet seit Jahren die Energieverbräuche der landeseigenen Liegenschaften aus und erstellt entsprechende Energieberichte.

Gemäß Satz 1 Nr. 3 ist dreijährlich ein Bericht über die durch Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch Dienstreisen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erstellen.

Gemäß Satz 1 Nr. 4 wird im Rahmen der Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein Umsetzungsbericht erstellt.

Zu § 13 (Inkrafttreten):

§ 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer